

Bu 7/I. und 17/I. N. V.

4

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Malik und Genossen in der Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 22. November 1918 gestellten Anfrage über das Vorgehen des Generalkommissariates für Kriegs- und Übergangswirtschaft, sowie in Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen in der Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. Dezember 1918 gestellten Anfrage, betreffend die Beschleunigung der Sachdemobilisierung, wird seitens des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel, sowie für Kriegs- und Übergangswirtschaft folgendes bekanntgegeben:

Das Staatsamt stimmt mit den Herren Interpellanten vollkommen darin überein, daß die rascheste Durchführung der Sachdemobilisierung eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit für unsere Volkswirtschaft ist, für die die Kriegsgüter bei der fast vollständigen Erschöpfung unserer heimischen Vorräte heute die einzige Bezugsquelle bildet. Das Staatsamt erachtet aber eine beschleunigte Sachabwicklung auch deshalb für notwendig, weil sonst die Gefahr besteht, daß Kriegsgüter infolge ihrer nicht fachgemäßen Aufbewahrung dem Verderben preisgegeben, anderswie entwertet oder verschleppt werden, wodurch große Werte verloren gingen. Das Staatsamt nimmt keinen Anstand, zu erklären, daß das Tempo in dem die Sachabrüstung bisher vor sich gegangen ist, keineswegs diesen Forderungen voll Rechnung trägt.

Die Gründe hierfür sind in den Schwierigkeiten gelegen, die sich schon bei der summarischen Übernahme der Kriegsgüter und ihrer Inventarisierung bisher ergeben haben. Infolge der plötzlichen Auflösung der militärischen Formation haben auch die Wachmannschaften der meisten militärischen Depots ihre Posten verlassen und es war eine der ersten Aufgaben des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft nach seiner Betrauung mit den Auf-

gaben der Sachdemobilisierung für die rascheste Sicherung dieser Depots und der sonst vorhandenen militärischen Güter Vorsoorge zu treffen. Daneben mußte auch eine neue den geänderten Verhältnissen angepaßte Organisation für die Sachabrüstung geschaffen werden. Insbesondere ergab sich die Notwendigkeit, das vom Kriegsministerium errichtete Kriegsmaterialverwertungsamt, das die Erfassung der Heeresgüter und die Freigabe der für den weiteren Militärbedarf entbehrlichen Teile durchzuführen gehabt hätte, sowie die für die Aufstellung dieser letzteren eingesetzten Verteilungsausschüsse durch eine mit diesen Aufgaben betraute deutschösterreichische Amtsstelle und ihr unterstehende Verteilungsorganisationen zu ersetzen. Zu diesen gehört auch die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, die ursprünglich im Wesen nur als Abrechnungsstelle gedacht und daher dem Finanzministerium unterstellt war. Bei ihrer Umgestaltung in eine deutschösterreichische Organisation wurde sie dem Staatsamte für Kriegs- und Übergangswirtschaft angegliedert und mit dem Verkauf der Heeresgüter betraut. Sie mußte ihrer neuen Bestimmung angepaßt werden. Hierbei wurde der Administrationsrat, der nicht als bloß beratendes Organ fungiert, dem vielmehr ein weitgehender Einfluß auf die Geschäftsführung eingeräumt wurde, nicht mehr überwiegend aus Beamten, sondern ausschließlich aus Männern des praktischen Lebens, Industriellen, Kaufleuten und Arbeitern gebildet, deren Mitarbeit eine den wirklichen Bedürfnissen der Volkswirtschaft dienende Geschäftsführung gewährleistet.

Nach der neu geschaffenen Organisation für die Sachabrüstung obliegt dem Materialverwaltungsamt die Entscheidung über die Zuweisung von Kriegsgütern für den staatlichen und sonstigen öffentlichen Bedarf, während die unmittelbare Verwertung, der Verkauf der Heeresgüter — wie schon erwähnt — der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung übertragen ist, die nach rein kaufmänn-

nischen Grundsätzen und nach dem Prinzip der sofortigen Bezahlung arbeitet. Die Entscheidungen des Materialverwaltungsamtes über die Zuweisung für den staatlichen und sonstigen öffentlichen Bedarf erfolgen unter Beziehung von Vertretern der beteiligten Staatsämter, der interessierten Berufs- und Konsumentenorganisationen sowie der Arbeiterschaft. Zu diesem Zwecke sind die erforderlichen Sachverteilungskommissionen für die Hauptkategorien von Kriegsgütern errichtet worden, die permanent tagen. Das nach Befriedigung dieses bevorzugten Bedarfes zur Verfügung stehende Material wird der freien Verwertung durch die Hauptanstalt überlassen. Zu dem bevorzugten Bedarf gehört auch jener des Staatsamtes für Heerwesen, da dieses selbstverständlich in die Lage versetzt sein muß, sich die für die Ausrüstung der deutschösterreichischen Wehrmacht notwendigen Ausrüstungsgegenstände auf diesem Wege zu beschaffen und sie auch schon aus staatsfinanziellen Gründen hiervon nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist selbstverständlich, daß der Umfang dieses Bedarfes einer strengen Prüfung unterzogen wird, um zu vermeiden, daß eine übergroße Menge von Kriegsgütern, die für die Volkswirtschaft unentbehrlich sind, ihr entzogen werde.

Ein weiterer Umstand, der es bisher unmöglich machte, Sachdemobilisierungsgüter in größeren Mengen freizugeben, lag darin, daß einige auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie stehenden Nationalstaaten Ansprüche auf die auf deutschösterreichischem Gebiete befindlichen Militärgüter erhoben haben. Entsprechend dem in Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform in Deutschösterreich ausgesprochenen Grundsatz ist auch die Übernahme der Kriegsgüter seitens des deutschösterreichischen Staates unter Wahrung der Anteilrechte der übrigen Staaten erfolgt. Wenn darin auch nicht die Verpflichtung gelegen ist, diesen Nationalstaaten Teile der Sachdemobilisierungsgüter in natura zu überlassen, so hat sich doch die Notwendigkeit ergeben, mit den Vertretern der tschechoslowakischen Republik ein vorläufiges Übereinkommen zu schließen, welches, wie ja aus Zeitungsnachrichten bereits bekannt ist, diesem Staat das Recht sichert, den auf ihn entfallenden Anteil der verfügbaren, auf deutschösterreichischem Staats-

gebiete befindlichen Kriegsmaterialien in natura zu fordern.

Das gleiche Recht wurde dem deutschösterreichischen Staate bezüglich der auf tschechoslowakischem Staatsgebiete befindlichen Kriegsgüter eingeräumt.

Da inzwischen die in diesem Übereinkommen vorgesehene paritätische Kommission bestellt worden ist und auch ihre Tätigkeit bereits aufgenommen hat, glaube ich versichern zu können, daß nunmehr die Freigabe der Sachdemobilisierungsgüter in rascherem Tempo erfolgen wird, zumal inzwischen auch die durch die geänderten Verhältnisse notwendig gewordenen Änderungen in der Organisation der Hauptanstalt der Sachdemobilisierung durchgeführt worden sind.

Was die Frage der Preisstellung für die zum Verkaufe gelangenden Kriegsgüter betrifft, so gilt als Grundsatz, daß diese Güter zu angemessenen Preisen zu verkaufen sind. Es erscheint weder vom staatsfinanziellen Standpunkt vertretbar, noch volkswirtschaftlich gerechtfertigt, die Preise besonders nieder zu halten, da mit Recht daraus der Vorwurf einer Verschleuderung von Staatsgut erhoben werden könnte, deren Kosten die Allgemeinheit zu tragen hätte. Andererseits kann es nicht als Aufgabe der Sachdemobilisierung bezeichnet werden, durch Aufstellung übermäßig hoher Preise zum Schaden der Volkswirtschaft ein möglichst hohes Erträgnis aus der Verwertung dieser Kriegsgüter zu erzielen.

Die Schwierigkeiten einer angemessenen Preisstellung sind, wie wohl zugegeben werden muß, bedeutende. Aus diesem Grunde wurde in dem neuen Statut für die Hauptanstalt ein Preisprüfungsausschuß vorgesehen, der berufen ist, über Antrag der Direktion oder der Staatskommissäre die Preissätze in speziellen Fällen festzusetzen, dem aber auch die Aufgabe obliegt, Beschwerden über Preisfestsetzungen für Kriegsgüter zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung dem Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft zu berichten, dem es obliegen wird, gegebenenfalls Abhilfe gegen übermäßige Preisfestsetzungen zu schaffen.

Wien, 18. Jänner 1919.